

# Synopsis

## PV-Anlagen bis 150 kWp (Produkt 710)

## PV-Anlagen bis 200 kWp (Produkt 710)

## Anmerkungen

Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 150 kWp	Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 200 kWp	
<p><b>1. Versicherte und nicht versicherte Sachen einer Photovoltaikanlage (zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und 2 ABE 2008)</b></p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 und 2 ABE 2008 gilt die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage, soweit nicht anders vereinbart, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Modul-Trageeinrichtungen/-Zubehör/-Einbausätze, Sonnenstandsnachführung, Laderegler, Wechselrichtern, Transformatoren, Erzeuger- und Einspeiseregler, Überspannungsschutzeinrichtung, zugehörige Gleich- und Wechselstromverkabelung, Stromzähler im Eigentum und Zugriff des Versicherungsnehmers, versichert.</p> <p>Nicht versichert sind Gebäude und deren Bestandteile (mit Ausnahme der unter Abs. 1 genannten Sachen), Akkumulatoren, Umspannwerke sowie Prototypen/Nullserien.</p>	<p><b>1. Versicherte und nicht versicherte Sachen einer Photovoltaikanlage (zu Abschnitt A § 1 Nrn. 1 und 2 ABE 2008)</b></p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 1 Nrn. 1 und 2 ABE 2008 gilt die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage, soweit nicht anders vereinbart, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Modul-Trageeinrichtungen/-Zubehör/-Einbausätze, Sonnenstandsnachführung, Laderegler, Wechselrichtern, Transformatoren, Erzeuger- und Einspeiseregler, Überspannungsschutzeinrichtung, zugehörige Gleich- und Wechselstromverkabelung, Stromzähler im Eigentum und Zugriff des Versicherungsnehmers, versichert.</p> <p>Nicht versichert sind Gebäude und deren Bestandteile (mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Sachen), Akkumulatoren, Umspannwerke sowie Prototypen/Nullserien.</p>	Text unverändert
<p><b>7. Versicherungsschutz während der Montage für Photovoltaikanlagen bis 50 kWp (zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Abschnitt A § 2 ABE 2008)</b></p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder</li> <li>- maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.</li> </ul> <p>Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.</p> <p>In Abänderung von Abschnitt A § 2 ABE 2008 gilt der Versicherungsschutz während dieser Zeit ausschließlich für die Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbruchdiebstahl und Raub sowie</li> <li>- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.</li> </ul> <p>Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von maximal 50 kWp.</p> <p>Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt jedoch eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent, mindestens der Vertragsselbstbehalt, je Versicherungsfall vereinbart.</p>	<p><b>2. Versicherungsschutz während der Montage für Photovoltaikanlagen bis 50 kWp (zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Abschnitt A § 2 ABE 2008)</b></p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2008 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder</li> <li>- maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.</li> </ul> <p>Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.</p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 2 ABE 2008 gilt der Versicherungsschutz während dieser Zeit ausschließlich für die Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbruchdiebstahl und Raub sowie</li> <li>- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.</li> </ul> <p>Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von maximal 50 kWp.</p> <p>Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens der Vertragsselbstbehalt, je Versicherungsfall vereinbart.</p>	<p>Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge.</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p><b>2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 ABE 2008)</b></p>	<p><b>3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 ABE 2008)</b></p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge</p>

# Synopse

## PV-Anlagen bis 150 kWp (Produkt 710)

## PV-Anlagen bis 200 kWp (Produkt 710)

## Anmerkungen

### 3. Einschluss von Sachschäden durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008)

1. Abschnitt A § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:  
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.
2. Abschnitt A § 2 Nr. 1 a) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:  
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;
3. Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008  
Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008 gilt nicht.

### 9. Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Kein Versicherungsschutz besteht für Brand, Blitzschlag, Explosion (gemäß Klausel TK 1210 zu den ABE 2008) bei

- landwirtschaftlichen Gebäuden/Betrieben,
- Gebäuden, deren Außenwände ganz oder überwiegend aus Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung oder Kunststoff bestehen,
- Dacheindeckungen, die ganz oder überwiegend aus Holz, Reet, Schilf, Stroh oder Kunststoff bestehen.

#### 2.1 Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Entschädigung für Photovoltaikmodule und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.

### 3.1 Einschluss von Sachschäden durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008)

- 3.1.1 Abschnitt A § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:  
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.
- 3.1.2 Abschnitt A § 2 Nr. 1 a) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:  
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;
- 3.1.3 Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008 gilt nicht.

### 3.2 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion aufgrund Art des Betriebes oder Bauart des Gebäudes (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Brand (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) aa), Blitzschlag (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) bb), Explosion (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) cc) bei

- landwirtschaftlichen Gebäuden / Betrieben,
- Gebäuden, deren Außenwände ganz oder überwiegend aus Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung oder Kunststoff bestehen,
- Dacheindeckungen, die ganz oder überwiegend aus Holz, Reet, Schilf, Stroh oder Kunststoff bestehen.

### 3.3 Photovoltaikmodule und sonstige elektronische Bauelemente (zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008)

Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Entschädigung für Photovoltaikmodule und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.

### 3.4 Einschluss Erdbeben (zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2008)

Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2008 gilt nicht.

Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge

Text in Ziffer 3.1.3 gekürzt

Ergänzt um „aufgrund Art des Betriebes oder Bauart des Gebäudes (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE 2008)“

Klauselbezug ersetzt durch ABE-Bezug, sonst Text unverändert

Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge und Überschrift mit Bezug zum Text.

Text unverändert

Ziffer und Text wurde neu aufgenommen

# Synopse

## PV-Anlagen bis 150 kWp (Produkt 710)

## PV-Anlagen bis 200 kWp (Produkt 710)

## Anmerkungen

<p><b>2.2 Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:</b></p> <p>durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung oder Verschmutzung; für Folgeschäden an weiteren Austauschcheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p><b>5. Vorsorgeversicherung (zu Abschnitt A § 5 ABE 2008)</b></p> <p>Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.</p> <p>Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahre eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.</p> <p>Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.</p> <p>Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abs. 1) für das laufende Jahr.</p> <p><b>4. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008)</b></p> <p>Zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008 gilt jeweils eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 15.000 Euro ohne Abzug eines zusätzlichen Selbstbehaltes vereinbart.</p> <p><b>6. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)</b></p> <p>Mitversichert sind zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko bis 3.000 Euro für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.</p>	<p><b>3.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008)</b></p> <p>Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:</p> <p>durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, Alterung oder Verschmutzung; für Folgeschäden an weiteren Austauschcheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet; Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p><b>4. Vorsorgeversicherung (zu Abschnitt A § 5 ABE 2008)</b></p> <p>Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.</p> <p>Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.</p> <p>Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.</p> <p>Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abs. 1) für das laufende Jahr.</p> <p><b>5. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008)</b></p> <p>Zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008 gilt jeweils eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 30.000 Euro ohne Abzug eines zusätzlichen Selbstbehaltes vereinbart.</p> <p><b>6. Schadenbedingte Arbeiten am Gebäude (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)</b></p> <p>Mitversichert sind zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko bis 5.000 Euro für schadenbedingte Reparaturarbeiten am Gebäude, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage aufwenden muss.</p>	<p>Überschrift mit Bezug zum Text/ABE 2008</p> <p>Text unverändert</p> <p>Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge</p> <p>Text unverändert</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge</p> <p>Erhöhung der Summe auf Erstes Risiko auf 30.000 Euro</p> <p>Statt „Dächern und Gebäude“ erweitert auf „am Gebäude“</p> <p>Erhöhung der Summe auf Erstes Risiko auf 5.000 Euro</p>
--	--	---

# Synopse

## PV-Anlagen bis 150 kWp (Produkt 710)

## PV-Anlagen bis 200 kWp (Produkt 710)

## Anmerkungen

<p><b>8. Ertragsausfallversicherung (Haftzeit 3 Monate - sofern beantragt 6 oder 12 Monate) (zu Abschnitt A § 7 ABE 2008)</b></p> <p>Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Sachschadens gemäß den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer eine pauschale Entschädigung für den Erlös aus der Einspeisevergütung, den der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann.</p>	<p><b>7. De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)</b></p> <p>Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der Photovoltaikanlage und der Ertragsausfall der Photovoltaikanlage auf Erstes Risiko bis insgesamt 10.000 Euro, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch entstehen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die Photovoltaikanlage de- und remontiert werden muss.</p> <p>Die Entschädigungsleistung für den entgangenen Erlös (Ertragsausfall) berechnet sich nach Ziffer 10.</p> <p>Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>Diese Ziffer findet keine Anwendung, wenn der Sachschaden am Gebäude durch Brand, Blitzschlag, Explosion verursacht worden ist und gleichzeitig die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Klausel TK 1210 zu den ABE 2008 ausgeschlossen sind bzw. Ziffer 3.2 nicht durch Besondere Vereinbarung gestrichen ist.</p> <p><b>8. Sofortiger Reparaturbeginn (zu Abschnitt A § 7 ABE 2008)</b></p> <p>Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 10.000 Euro kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten Teile sind zur Beweisicherung aufzubewahren und nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren.</p> <p>Die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.</p> <p><b>9. Entschädigung von technischem Fortschritt (zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) ABE 2008)</b></p> <p>Sind für die versicherte Photovoltaikanlage serienmäßig hergestellte Module nicht mehr zu beziehen und erfolgt die Wiederherstellung durch serienmäßig hergestellte Module mit technisch vergleichbaren Merkmalen, ist die Entschädigung nicht auf den Zeitwert beschränkt.</p> <p><b>10. Ertragsausfallversicherung (Haftzeit 3 Monate - sofern beantragt 6 oder 12 Monate) (zu Abschnitt A § 7 ABE 2008)</b></p> <p>Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Sachschadens gemäß den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer eine pauschale Entschädigung für den Erlös aus der Einspeisevergütung, den der Versicherungsnehmer durch diese Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.</p>	<p>Ziffer und Text wurde neu aufgenommen</p> <p>Ziffer und Text wurde neu aufgenommen</p> <p>Ziffer und Text wurde neu aufgenommen</p> <p>Neue Ziffer wegen geänderter Reihenfolge</p>
--	--	--

# Synopsis

## PV-Anlagen bis 150 kWp (Produkt 710)

## PV-Anlagen bis 200 kWp (Produkt 710)

## Anmerkungen

<p>Entschädigt wird der entgangene Erlös ab dem 3. Tag für maximal 3 Monate (Haftzeit) - soweit nicht etwas anderes (alternativ 6 oder 12 Monate) vereinbart wurde - nach Beginn der Unterbrechung/der Beeinträchtigung.</p> <p>Die Entschädigungsleistung beträgt pauschal 2,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung in den Sommermonaten (01.04. - 30.09.) und pauschal 1,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung in den Wintermonaten (01.10. - 31.03.).</p> <p>Diese Vereinbarung gilt nur für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen.</p>	<p>Entschädigt wird der entgangene Erlös ab dem 3. Tag für maximal 3 Monate (Haftzeit) - soweit nicht etwas anderes (alternativ 6 oder 12 Monate) vereinbart wurde - nach Beginn der Unterbrechung/der Beeinträchtigung.</p> <p>Die Entschädigungsleistung beträgt pauschal 2,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung, solange der Versicherungsnehmer keinen Nachweis über einen höheren entgangenen Erlös (Summe der nicht erzeugten Arbeit (kWh) multipliziert mit dem entsprechenden Einspeisevergütungssatz (Euro/kWh)) erbringt.</p> <p>Falls Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion nicht ausgeschlossen sind, gilt:</p> <p>Beträgt die vereinbarte Haftzeit 3 oder 6 Monate, so gilt bei einem Sachschaden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) oder Sturm eine abweichende Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.</p> <p>Falls Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion ausgeschlossen sind, gilt:</p> <p>Beträgt die vereinbarte Haftzeit 3 oder 6 Monate, so gilt bei einem Sachschaden durch Sturm eine abweichende Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.</p> <p>Diese Vereinbarung gilt nur für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen.</p>	<p>Entschädigungsleistung beträgt pauschal 2 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung (über das ganze Jahr) und auf Nachweis auch mehr.</p>
	<p><b>Klausel – sofern beantragt –</b></p>	
	<p><b>Klausel TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion</b></p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Brand (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) aa);</li> <li>b) Blitzschlag (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) bb);</li> <li>c) Explosion (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) cc).</li> </ul>	<p>Unverändert</p>
	<p><b>Besondere Vereinbarung – sofern beantragt –</b> (ab Fachinformation 1/2010)</p>	<p>Keine Veränderung zur Fachinformation 1/2010. Bisher nur andere Eingabe im ASB.</p>
	<p><b>Wiedereinschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion aufgrund Art des Betriebes oder Bauart des Gebäudes</b></p> <p>In Abänderung der Besonderen Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 200 kWp gilt die Ziffer 3.2 gestrichen.</p>	